

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Obermehler

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. Seite 501) zuletzt geändert am 10.10.97 Gesetz- und Verordnungsblatt S. 352 und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. 1994 Seite 33) hat der Gemeinderat der Gemeinde Obermehler am 07.04.1998 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung

in Höhe von **50,00 Euro.**

(2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung

in Höhe von **25,00 Euro.**

(3) Nimmt der ständige Vertreter im Sinne von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 der ThürFwEntschVO.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- | | |
|--|--------------------|
| - Jugendfeuerwehrwart | 25,00 Euro, |
| - Gerätewart | 25,00 Euro, |
| - Informations- und Kommunikationsmittelbetreuer | 25,00 Euro. |

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab 01.01.1998 in Kraft.

Obermehler, d. 29.04.1998

Baumert
Bürgermeister

Siegel

In diese Satzung wurden folgende Änderungen eingearbeitet:

1. Änderung vom 19.09.2001 Inkrafttreten zum 01.01.2002